

h. 96, 10.

II. 7



n. 96, 10.

II. 264.

Handwritten text on a vertical strip, likely a label or index, written in a cursive script. The text is partially obscured and difficult to read, but appears to include the words "Korin", "de so", and "ne".

II. 265.



Feuer-Ordnung

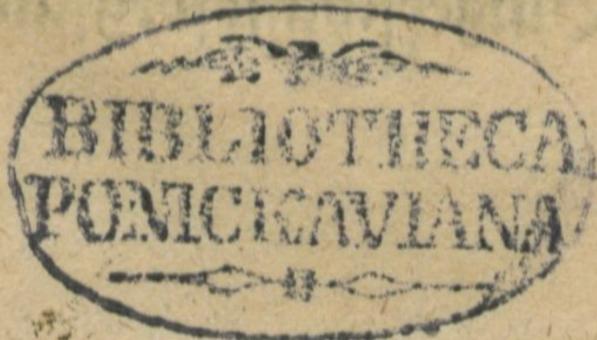
der Churfürstl. Sächsischen
Stadt

Grinna/

und
Allergemeiner Bürgerschaft zu guter
Nachricht
in
Druck verfertigt.



Leipzig/
In der Ritzschischen Druckeray.
ANNO 1657.



Sax E. 410





WIR Bürgermeistere und Rath-
mannen der Churfürstlichen Sächsischen
Stadt G R Z M M / thun hiermit allen
unsem Bürgern / Einwohnern und die sich
sonsten bey uns in der Stadt enthalten / kund und zu
wissen / Demnach männiglich bewust / was offters
für großer und unüberwindlicher Schade aus den
Feuers-brunsten zu entstehen pfeget / solch s der Al-
lergewaltige Gott auch uns bishero in denen benach-
barten Orten zu unterschiedenen malen / nicht ohne
Jammer / Betrübnuß und herzkliche Condolenz / mit
ansehen und kund werden lassen / ja wol eher erfah-
ren worden / daß durch Verwahrlosung unachtsamen
Besindes / so wol unfleißiges Aufsehen des Haus-
Vaters selbst / große Feuers-brunsten zu geschehē /
dieselben auch bisweilen durch unordnung bey dem
leschē mehr vermehrt / als erwehret zu werdē pflegen:
Daß diesem allem (so viel nechst Göttlichen
Schutzes / Gnade / Bewahrung und Providenz zu
geschehen möglich) für zu kommen / Schaden und
Nachtheil zu verhüten / wir alhier für diese gemeine
Stadt und Bürgerschaft sorgfältig zu seyn / sie ihrer
zu

zu gemeiner Stadt geleisteten Pflicht/und schuldiger
Treu krafft dieses zu erinnern / und dahero diese ge-
genwärtige **FEUER-ORDNUNG** zu gemeiner
Stadt und Bürgerschaft Nutz und Besten verfer-
tigen und in Druck gehen zu lassen / vor rathsam be-
funden/ und wird darneben allen und ieden Bürgern
und Einwohnern alhier dieser unserer Ordnung al-
lenenthalben gemess nachzulebē bey des Raths Straff
ernstlich gebeten/ fürnemlich aber/ weil an fleissigem
Auffsehen disfalls viel gelegen: Als wird (1.) geord-
net und geboten/ daß ein ieder Haus-Vater/ Wirth
und Wirthin / desgleichen ein ieder Gastgeber und
Bierschenck auff seine Gäste und Gesinde/ so wol auf
die Feuerstadt/ Feuer und Lichte in Häusern/ Böden/
Kammern / und Ställen iederzeit zu Abends und
Morgens treulich und fleissig sehen / und gar nicht
gestatten soll / weder mit brennenden Liechten/ noch
mit Lampen ohne Laterne / in Häusern/ auf die Bö-
den/ in die Kammern oder Ställe zu gehen/ bey Straf
eines neuen Schocks: so oft das geschiehet/ und so ie-
mand in diesem / außershalb seiner Behausung / bey
seinen Nachbarn oder andern Mangel und Unfleiß
vermerckete / so soll er solches bey seinem Eyd und
Pflichten Uns dem Rath oder dem regirenden Bür-
germeister anzuzeigen schuldig seyn. Wo aber die
Noth so gar vorhanden/ so soll solchem die Nachbar-
schafft selbst vorkommen und alsdann anzeigen.

A ij

(2.) Es

(2.) Es soll ferners niemand mit Fackeln/oder brennendem Stroh bey Nachts gehen/ und also ludern de forttragen/ weil dieses/sonderlich bey großem Winde/nicht ohne sonderbare Gefahr zu geschehen pfleget/ derowegen solches hiemit/ auch Winters-Zeit bey Hochzeitlichen Kirchen- und Tanz-gängen durchaus verboten; dargegen aber an stat der Fackeln/Laternen zu gebrauchen geboten/wird/bey Straffe jedes mals ein es neuen Schocks: so oft er darwider handelt/ wie dann unsern Stadt- und Nachtwächtern deshalber Befehl geschehen/darauf fleissige Achtung zu haben/ und die jenigen/so darwider handeln/Uns bey ihren geschwornen Pflichten anzuzeigen. Es soll auch(3.) hinführo in- oder außer der Stadt Rauf eten zu werffen/ oder am Johannis-Abend mit denen Feuer-Löpffen zu gehen/ wie auch das Schiessen in denen Ring-Mauern hinfüro gänzlich verboten seyn/und weil auch(4.) offtermals erfahren worden/das durch das Toback trincken große Feuer-Brünsten und Schaden entstanden/ so soll solcher hiermit bey hiesiger Stadt zu trincken gleichfalls gänzlich verboten seyn / jedesmal bey Straff eines alten Schocks/so oft das zu geschehen pfleget/massen daß (5.) hinfüro alle Strohdächer in der Stadt verboten seyn und keines mehr gestattet werden solle/ bey des Raths ernstlicher Straffe.

I. Was

Was der Thürmer und Kirchner thun solle?

(1.) Der Thürmer soll bey Tag und Nacht aufm Thurm fleißig wach seyn / und so bald er Feuer in der Stadt entweder selbst in innen wird / oder es sonst von andern erfähret / soll er flugs das Rathhaus Glöckchen leuten / seine Frau aber bey Tag die hierzu geschaffte Fahne / bey Nacht aber eine Laterne heraußer stecken / an dem Fenster liegen / umb denen Leuten / so sich anmelden und Nachricht begehren werden / anzuzeigen und zu sagen / wo das Feuer seyn möge? (2.) wann aber Feuers-brunst in der Oberstadt entstände / so soll alsobald der Kirchner die große Glocke in der Frauen-Kirchen schlagen / damit das Volk ermuntert werde / und zum Leschen laufen könne. (3.) Soll der Thürmer die Wasser-Fässer / so auff denen Schleiffen an denen Wasser-Trögen auff öffentlichen Gassen stehen / Sommerszeit ohne unterlaß fleißig füllen / Winterszeit aber umbstürzen / und do eines oder das andere wandelbar / soll er es denen regierenden Raths-Regiments: oder dess. n Bau-Herren ankündigen / damit der Mangel wiederumb repariret werden möchte.

A iij

Von

Von der Feuer-Eßen Verwahrung und Auskehrung.

(1.) Alle Handwerker / so mit Feuer ihre Hand-
werck und Nahrung treiben / die sollen steinerne
Feuer-Eßen haben / oder nochmals unverzüglich
bauen / auch soll niemand keine Eßen oben mit Bre-
tern oder Schindeln: sondern mit Schiffern oder Zie-
geln decken lassen / desgleichen soll ein ieder Haus-va-
ter seine Feuer-Eßen jährlich etliche mal und zum we-
nigsten des Jahrs zweymal fleissig kehren oder kehren
lassen / alles bey Straffe 1. neuen Schocks: und da
eine Feuer-Eße brennend würde / solle der Haus-
Wirth oder Besitzer des Hauses uns dem Rath mit
zehen Gulden verfallen seyn.

Besichtigung der Feuerstadt und Eßen.

Es sollen auch ein jedes Jahr zweymal / als 14.
Tage vor Oftern und Michaelis / eine Raths Person
und zwey Viertels-Meister / in einem ieden Viertel
von Hause zu Haus umbgehen / die Feuer-städte und
Eßen in denen Küchen / auch in Backhäusern / Bade-
stübelein und sonst innen und außen / mit Fleiß be-
sichtigen / da Fahrligkeit befunden / dem Wirth inner-
halb 8. Tagen anders zu bauen / bey Straffe eines gu-
ten Schocks auferlegen / auch da die Gefahr groß /
das

Das Feuer gar / und so lang zu verbieten / und auszu-
lesen / bis anders gebauet und verfertiget wird / So
wol ihnen von ihlichē Wirth sein auffgelegtes Feuer-
Geräthe weisen und fürzeigen lassen / welches die Ab-
geordneten des Raths also in ein Verzeichniß brin-
gen und uns dem Rath zweene Tage nach gehalten-
ner Visitation übergeben und bald nach verflossener
Zeit / ob die Refection und Verbesserung geschehen /
und ihrer Anordnung Folge geleistet / wiederumb be-
sichtigen / und do solche Besserung nicht erfolgt / uns
dem Rath berichten sollen / damit die Straff von de-
nen ungehorsamen eingebracht / das Gebot gebüh-
rend exequiret / und also die gefährlichen und schäd-
lichen Feuer-Städte in Besserung gebracht werden
mögen.

IV.

Vom Feuer-Gerethe und Eymern.

Nachdem auch bey vorgangenen Kriegs-Unwe-
sen und feindlichen Einfällen gemeiner Stadt Feuer-
Gerethe / so wol auch bey der Bürgerschaft / meistens
theils zu Grunde gangen und fast nichts mehr davon
übrig verblieben: Als soll neben Eines Ehrenvesten
Raths Feuer-gerethe / an Feuerhacken / Leitern / Was-
ser-fässern / ledernen Eymern und andern / so albereit
zur Nothdurfft bestalt / auch ein ieder Bürger sich sein
eigen Feuer-Gerethe wiederumb verschaffen / als ein
jeglicher der ein Brau-Erbe ist / soll einen Feuer-Ha-
cken

cken / zwei Leitern und so vieler Biere auff seinem
Hause zu brauen berechtiget / auch so viel lederne Eym-
mer / der aber / so zugleich ein Brauw- und Malkhaus
hat / soll noch über obiges haben / einen Feuer-
Hacken eine Messinge Sprütze und 2. Schindel-
Krücken. Gleicher gestalt sollen die andern Bürgere /
welche nicht zu brauen berechtiget / und zwar ein ied-
er einen Eymmer / einen Feuerhacken / eine Schindel-
Krücken und eine Leiter haben / (2.) Sonderlich aber
soll ein ieder Becke / Schmid / Schlößer / Töpffer /
Seiffensieder / Branteweinbreñer / und dergleichen /
so mit Feuer sein Handwerk treibet und nicht zu
brauen hat / in seinem Hause zween lederne Eym-
mer / und eine Feuersprütze / einen Hacken und eine
Leiter haben / und sollen (3.) die ungehorsamen jedes
mal zwey alte Schock zur Straffe erlegen / (4.) das
Feuer-Gerethe / als Leitern / Hacken / so bey einem
jedem Viertel zu befinden / sollen die zu nechst bey sol-
chem Feuer-Gerethe wohnende Nachbarn mit Hülffe
anderer Bürgere eilends zum Feuer schaffen und
bringen.

V.

Wasser vor denen Häusern zu halten.

(1.) Ein ieglicher Bürger soll von Jubilate an bis
uff Michaelis vor seiner Behausung ein halb Bier-
Faß oder Viertel voll Wasser halten / so oft hierin-
nen Mangel befunden wird / der soll 6. gr. zur Straff
ver-

verfallen / und dem Frohnen alhier hierauff treulich
Achtung zu geben hiermit ernstlich befohlen und ein-
gebunden seyn.

VI.

Wes sich der Bürgermeistere / Richtere
und Kath's-Bensikere zu verhalten.

(I.) In Feuers Noth sollen Bürgermeistere / Rich-
tere und Kath / sie seyn in der Regierung oder nicht /
fürnehmlichen die Gämmerer / beneben dem Stadt-
Schreiber / alsobald nach dem Feuer-Geschrey oder
Anschlagen / vors Rathhaus zusammen kommen /
alda etliche ihres Mittels eilends zum Feuer geschick-
et werden / die Leute zum Leschen fleissig zu vermahn-
nen und sonst was nothdürfftig zu bestellen / welche
dann dieselben ihren Pflichten nach / Gehorsamb zu
leisten und ihren Befehl treulich zu verrichten schul-
dig / und wer hierinnen unwillig / widersezig / oder
gar ungehorsam befunden wird / der soll nach Er-
känntnuß unser des Kath's und Gelegenheit seines
Verbrechens ernstlich gestraffet werden / etliche des
Kath's sollen auffm Rathhaus bleiben / auff dasselbe
und des Kath's Sachen an Büchern / Briefen und
andern treulich auffsehen / allen Fleiß und Anord-
nung thun / damit kein Schade daran erfolge / auch
sonsten nothwendige Bestellung allenthalben ma-
chen helfen.

B

Beo

VII.

Bestellung der Kirchen und Schuel.

(1.) Zu der jenigen Kirchen/bey welcher das Feuer am nechsten seyn würde/sollen die Kasten-Herren un̄ Kirchner eilend gehen/ die Kirche in guter Verwahrung haben/Wasser darauf/ob es noth/bestellen und umb weitere Hülffe/wann es von nöthen/auff's Rathhaus schicken.(2.) Gleicher gestalt sollen/neben denen Inspectoribus/auch die Schuel-Diener alle/da etwann das Feuer der Schulen nahe wäre/auff die Schuel unsäumlich gehen/ und derselben bestes anschaffen helfen.

VIII.

Der Viertelmeister Verrichtung.

(1.) Wann in einem Viertel Feuer auskömmt/sollen die beyden Viertelmeistere desselben Viertels/sammit denen darein gehörigen Bürgern und Nachbarn eilend zum Feuer lauffen/die Feuerhacken/Leistern und ander Feuer-Gerethe holen/ und fleissig löschen helfen/ das Viertel aber so am weitesten vom Feuer gelegen/desselben Viertel-Meistere und zu gehörige Nachbarn sollen mit ihren besten Behren auffm Markt vors Rathhaus kommen doselbst aufwarten und was ihnen vom Rath befohlen/verrichten/(2.) der andern zweyer Viertel (so dem Viertel darinnen es brennet/nah gelegen) Viertelmeister und
sol

Bürgere / sollen sich gleichfalls mit ihren Eymern
und Feuer-Gerethe / zum Feuerbegeben / und treulich
wehren und leschen.

IX.

Wes sich die Hausgenossen und Hand-
wercks-Gesellen zu verhalten?

Des gleichen wird hiermit allen Hausgenossen /
Tagelöhnern und Handwercks-Gesellen / von Tuch-
Knappen / Schustern / Schneidern / Becken / Kürsch-
nern / Schmieden / und andern so sich alhier befindē /
ernstlich befohlen / daß sie alle zum Feuer lauffen /
Wasser und anders hierzu dienlich mitbringen /
wehren heiffen und nicht müßig stehen sollen / Auch
sollen alle Zimmerleute / Mäurer / Schmiede / Becken /
Fleischer und ihre Gesellen / mit Zimmer-Beilen /
Aren und dergleichen / so wol auch die Bötticher mit
Zöbern und Gefäßen / item alle Melker und alle
Brauer mit Schauffeln und dergleichen zum Feuer
lauffen / treulich und fleißig leschen und wehren helf-
fen / auch soll niemands mit ledigen Händen zum
Feuer kommen / wer hierwider handelt / der soll ernst-
lich gestrafft werden.

X.

Weibes-Personen sollen vom Feuer
bleiben.

(1.) Die Weiber / Jungfrauen / Wollen-Spinne-

B ij

rin

rin/ Haus=Zwirn= und Weissen=Magde/ und ande-
re Weibes=Personen sollen nicht zum Feuer lauffen/
noch dabey stehen/damit andere hierdurch nicht ver-
hindert: sondern dahem bleiben / und da die Weis-
bes=Personen / dessen ungeachtet / vom Feuer nicht
weggehen wollen/sollen sie die Bürgere mit Beschei-
denheit wegtreiben.

XI.

Wie es ein ieder in seinem Hause bestel-
len soll.

(1.) Ein ieder/so bald er das Stürmen oder Feuer-
Geschrey höret/ soll seine Weib/Kindern oder Gesin-
de befehlen/das sie im Hause bleiben / auff dasselbe/
unsonderlich auff's Feuer und Flugfeuer Achtung ges-
ben / niemands frembdes/so etwann Feuer einlegen
oder stehlen möchte/einlassen und Wasser auf die Bö-
den tragen/dem Flugfeuer damit zu wehren.

XII.

Von den Fuhrleuten und denen so Pferde
haben.

Alle Fuhrleute auch andere/so Pferde alhier ha-
ben / sollen so bald man nur stürmet/ mit ihren Pfer-
den und Geschirrn zu den Wasser=Schleifen und
Fässern an denen Wasser=Trögen uff der Gassen ei-
len / dieselbe zum Feuer bringen und damit eilende
nachfolgen/ dargegen der/ so die erste Schleiffe brin-
get

get/ ein Rthl. der andere 3. Ort / der 3. einen halben
Rthl. und so fort/ zur Verehrung bekommen/ nichts
desto weniger sollen die andern auch mit ihren Pfer-
den/ Wasser und anders zuzuführen schuldig seyn.

XIII.

Vom Köhrmeister.

So bald Feuers-Geschrey gehöret/ sol der Köhr-
meister mit denen Seinen/ die Wasser so am nechsten
beym Feuer / in guter acht haben und die Wasser an
dem Ort/ das dem am nechsten/ schlagen/ auch Thäm-
me und anders zum Feuer machen/ darzu ihnen denn
die Brauer und andere Leute fleissig helfen sollen.

XIV.

Vom Malk-Müller.

So balden der Malk-Müller den Glockens-
schlag höret/ soll er den Teich auffziehen und das
Wasser so starck / als es nur immer möglichen/ durch
die Rinne übern Stadt-graben in die Stadt weisen.

XV.

Von denen so in Feuerwehren Schaden
empfangen.

Do (1.) iemands über dem fleissigen wehren scha-
den

B iij

den

den am Leibe empfehet/ bey demselben soll möglicher
Fleiß/ Rath und Hülffe durch Aerzte und Barbierer/
auff des Rathes und gemeiner Stadt Kosten ange-
wandt werden/ (2.) wann der Bürgermeister/ Rich-
ter und Rathmannen/ die zum Feuer geschicket/ et-
liche Häuser vor dem Feuer in solcher Noth nieder-
zureissen erkennenen und das Volck hierzu vermahn-
neten/ so soll hierauff ein Iedermann zugreifen/ abreis-
sen und hauen/ der Wirth aber/ dem das Haus ist/
darwider nichts sagen/ dargegen soll ihm die Stadt
nach des Rathes Erkänntnuß Erstattung thun.

XVI.

Straff dessen/ bey dem Feuer auskömmt.

Ben weme Feuer aus Unvorsichtigkeit oder Ver-
wahrlosung aus kömmt/ der soll die Nachbarn umb
Hülffe anschreyen/ und wo es von ihnen nicht könn
geleschet werden/ sondern weiter káme/ soll derselbe
Wirth demnach 24. Stunden frey sicher Geleit ha-
ben/ damit er das seine so viel möglich erretten und
andern zu Leschung des Feuers Bericht geben könne/
und er soll deswegen nach Gelegenheit zur Straffe
gezogen werden.

XVII.

Straffe der Feuer-Diebe.

(1.) Die jenigen so in Feuers-Nothen/ lederne
Eys

Eymer / oder andere Fahrnüss dem Rath oder den
Bürgern stehlen / sollen / obgleich der Diebstahl ge-
ring wäre / mit dem Strang am Leib und Leben ge-
strafft werden / (2.) Es soll auch ein ieder Bürger /
auff solche Feuer-Diebe und andere verdächtige Leu-
te fleissig Achtung zu geben / und dieselbe bey seinen
Eydes-Pflichten alsbald anzuzeigen schuldig seyn.

XVIII.

Bestellung nachm Brande.

(1.) Wie in währendem Brand / also ist auch her-
nach und wann das Feuer gedempffet worden / fleis-
sig Achtung und Aufsehen zu haben von nöthen / auch
durch etliche Personen die Brände und anders im-
merdar zu begiessen und darbey zu bleiben / zu bestel-
len nothwendig / Es soll auch derhalben gute Wache
auf der Brandstet und vorm Rathhaus bestalt wer-
den / so lange bis das Feuer gänzlich gedämpffet und
keine Gefahr mehr vorhanden / (2.) gleicher gestalt sol-
len nachm Brand des Rathes Eymer / Feuerhacken /
Leitern und ander Feuer-geräthe durch die Wächtere
und andere wieder an gehörige Orter geschaffet / die
jenigen Eymer und ander Feuer-geräth / so einer oder
der andere im währenden Zeschen bekommen / und nicht
sein eigen ist / soll von ihm ins Rathhaus gebracht und
einem ieden das seine nach Anzeigē des Zeichens / das
ihme ein ieder hierauff brennen oder sonst machen
oder

oder mahlen lassen soll/aldar durch die Viertelsmei-
stere wiederumb zugestellet werden/ (3.) Gebieten
Darauff allen und ieden unsern Bürgern/ Einwoh-
nern/ Dienern/ HandwercksMeistern und dersel-
ben und allen den jenigen/ so sich bey uns auffhalten/
daß sich ein ieglicher in fürfallender FeuersNoth die-
ser unserer Ordnung und wie darauff eines iegli-
chen sein Ampt mit bringet und ausweist/gehorsam-
lich und in allen Puncten gemess/und darbey treulich
und fleissig erzeigen solle/ alles bey Vermeidung der
Rechte und Unserer ernstlichen unnachlässigē Straf-
fe/ (4.) Zumehrer Versicherung und damit sich mit
Unwissenheit niemand zu entschuldigen/ haben wir
diese unsere Feuer/Ordnung in offnē Druck geben
und ieglicher Zunfft sich darnach habende zu richten in
ihre Läden ein Exemplar überreichen lassen/ welche
sie alle Jahr zum wenigsten zweymal bey ihren Hand-
wercks-Zusammenkünfften so wol die Bürgere in
den Vierteln ablesen sollen. Geschehen zu Grimma
den 1. Julii Anno 1657.

E N D E.

zmeis
ieten
woh
ersela
lten/
h die
iegli
sam
ulich
g der
traf
y mit
n wir
eben
ten in
elche
and
ere in
mma

ULB Halle 3
004 835 913


7,15

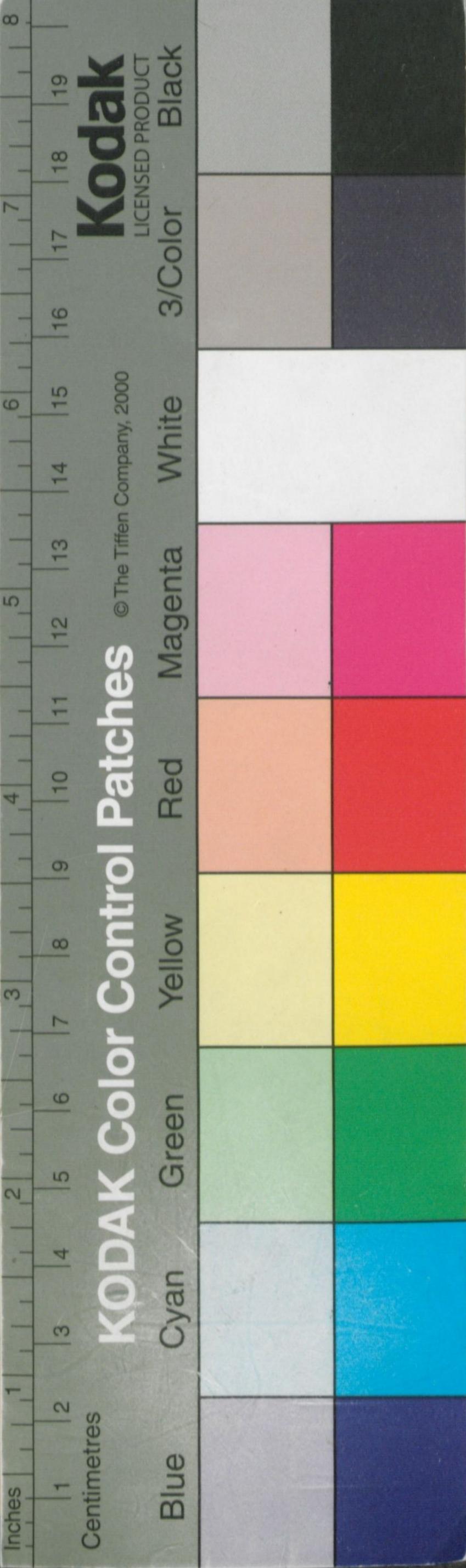


96 2019 00

V017



Handwritten text in Gothic script on the left page of an open manuscript. Visible words include "der", "Allerger", and "ing".



Handwritten text in Gothic script on the right page of an open manuscript. Visible words include "ing", "schen", and "guter". A purple circular stamp is visible at the bottom, reading "UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HALLE (SAALE)".

